



## Amtliche Bekanntmachung

### **Allgemeinverfügung des Landkreises Hildburghausen vom 26.04.2021 zur Anordnung weitergehender infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie gefährlicher Mutationen**

Gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28a, 28b des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie § 36 Abs. 1 und 2 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit für den Landkreis Hildburghausen erlassen:

#### **§ 1 Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung und einer qualifizierten Gesichtsmaske**

Soweit in der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) und gemäß § 28 b IfSG die Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske bzw. Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend vorgeschrieben ist, gilt für eine Befreiung von der Pflicht zur Verwendung anstelle von § 6 Absatz 6 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO im Gebiet des Landkreises Hildburghausen Folgendes:

Die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. einer qualifizierten Gesichtsmaske gilt nicht für:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres;
2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. einer qualifizierten Gesichtsmaske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.

Die Glaubhaftmachung hat in Fällen der Nr. 2 bei gesundheitlichen Gründen durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen, das mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten muss.

Im Falle der Glaubhaftmachung in Fällen des Nr. 2 bei gesundheitlichen Gründen gegenüber den zuständigen Behörden im Sinne des § 2 Abs.3 ThürIfSGZustVO sowie

des § 41 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO hat das ärztliche Zeugnis zusätzlich die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung von der Tragepflicht ergibt, zu enthalten.

Die Glaubhaftmachung hat bei Behinderung in geeigneter Weise, in der Regel durch ärztliches Attest, zu erfolgen.

## **§ 2 Ordnungswidrigkeit**

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

## **§ 3 Geltung weiterer Regelungen**

- (1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).
- (2) Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

## **§ 4 Bekanntgabe, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Allgemeinverfügung wird am 26. April 2021 bekannt gemacht. Sie tritt am 27. April 2021 in Kraft und ist gültig bis zum Ablauf des 09. Mai 2021.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstr. 18, 98646 Hildburghausen, Widerspruch erhoben werden.


## **Hinweise**

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim

Landratsamt Hildburghausen - Untere Gesundheitsbehörde, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen, nach telefonischer Vereinbarung während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Hildburghausen, den 26.04.2021

  
Thomas Müller  
Landrat

